

Kantonsratsbeschluss betreffend Objektkredit für die Instandsetzung und einen Neubau an der Hofstrasse 15, Zug

Vom 1. Juni 2023 (Stand 18. August 2023)

Der Kantonsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1894¹⁾ und auf § 28 Abs. 2 Bst. b des Gesetzes über den Finanzhaushalt des Kantons und der Gemeinden (Finanzhaushaltsgesetz, FHG) vom 31. August 2006²⁾,

beschliesst

§ 1

¹ Für den Übertrag des Grundstücks Nr. 4448 in Zug vom Finanzvermögen in das Verwaltungsvermögen wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 2,99 Millionen Franken bewilligt.

² Für die Instandsetzung und einen Neubau an der Hofstrasse 15, Zug, wird zulasten der Investitionsrechnung ein Objektkredit von 106,3 Millionen Franken (inkl. 7,7 % MWST) bewilligt (Preisbasis: Zürcher Baukostenindex 1. Oktober 2021).

§ 2

¹ Der Regierungsrat wird ermächtigt, nach der zweiten Lesung und der Schlussabstimmung im Kantonsrat die Baudirektion mit den Vorbereitungsarbeiten für die Submission zu beauftragen.

¹⁾ BGS [111.1](#)

²⁾ BGS [611.1](#)

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	GS Fundstelle
01.06.2023	18.08.2023	Erlass	Erstfassung	GS 2023/047

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	GS Fundstelle
Erlass	01.06.2023	18.08.2023	Erstfassung	GS 2023/047